

Organisationsreglement

des Friedhof-Gemeindeverbandes der Einwohnergemeinden

Diessbach, Bütigen und Dotzigen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	4
Allgemeines	4
Verbandsgemeinden	4
Abgeordnetenversammlung	4
Vorstand	7
Das Rechnungsprüfungsorgan	8
Kommissionen	8
Personal	8
Politische Rechte	9
Initiative	9
Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
Petition	10
Verfahren an der Abgeordnetenversammlung	10
Allgemeines	10
Abstimmungen	11
Wahlen	13
Öffentlichkeit, Protokolle	15
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	16
Finanzielles, Haftung	16
Austritt, Auflösung und Liquidation	17
Übergangs- und Schlussbestimmungen	17

Allgemeine Bestimmungen

<i>Name/Sitz</i>	Art. 1 ¹ Unter dem Namen FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist Diessbach. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg.
<i>Zweck</i>	Art. 2 der Verband bezweckt die Erfüllung der, den drei Verbandsgemeinden obliegenden Aufgaben im Bestattungswesen.
<i>Mitgliedschaft</i>	Art. 3 Mitglieder des Verbandes, sind die Gemeinden Diessbach, Bütigen und Dotzigen.
<i>Pflichten der Verbands- gemeinden</i>	Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Datenschutzbestimmungen des Kantons Bern bleiben vorbehalten. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
<i>Information</i>	Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnisnahme zu.
<i>Form der Mitteilungen</i>	Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit, erfolgen im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung. ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsgemeinden
- b) Die Abgeordnetenversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnis

Art. 8

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. d, wenn ein Referendum zustande kommt.
- c) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9

¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

<i>Weisungen</i>	Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen. ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
<i>Einberufung und Einladung</i>	Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung, mit Publikation im amtlichen Anzeiger, ein. ² Jede Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen. ³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
<i>Stimmkraft der Verbandsgemeinden</i>	Art. 14 Die Verbandsgemeinden verfügen über a) je zwei Stimmen für Bütigen und Dotzigen b) drei Stimmen für Diessbach
<i>Zuständigkeit</i> <i>1. Wahlen</i>	Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt: a) Den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung in einer Person. b) Den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Abgeordnetenversammlung c) aufgehoben d) Die externe Revisionstelle

2. Sachgeschäfte

Art. 16

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1
- b) Die Auflösung des Verbandes.
- c) Reglemente, sowie deren Anhänge.
- d) Soweit CHF 20'000.– übersteigend abschliessend. Soweit CHF 100'000.– übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben.
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen.
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.
 - Anlagen in Immobilien.
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen.
 - Verzicht auf Einnahmen.
 - Gewähren von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen.
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen, oder deren Übertragung a ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- e) Den Voranschlag der laufenden Rechnung
- f) Die Jahresrechnung.
- g) jährlich die Gebühren

Art. 17

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Art. 18

*Nachkredit
a) zu neuen Ausgaben*

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Art. 19

b) zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 20**
¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht vernachlässigt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen, bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung **Art. 21**
¹ Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

² Der Vorstand besteht aus je einem, resp. zwei Mitgliedern aus Bütigen und Dotzigen und aus zwei Mitgliedern aus Diessbach, die durch das zuständige Gemeindeorgan gewählt werden. Die Gemeinde Bütigen und Dotzigen teilen sich die 3 Sitze. Demissioniert ein Mitglied von der Gemeinde die zwei Sitze hat, wechselt dieser zur anderen Gemeinde mit nur einem Sitz. Die Reihenfolge erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

³ Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit **Art. 22**
¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten **Art. 23**
¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt insbesondere

- a) die Organisation des Vorstandes.
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen.
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

³ Er beschliesst abschliessend Ausgaben bis CHF 20'000.--

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

<i>Grundsatz</i>	Art. 24
	¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
<i>Datenschutz</i>	² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

<i>Nichtständige Kommissionen</i>	Art. 25
	¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich, nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
	² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Art. 26
¹ Das Personal wird privatrechtlich angestellt.
² Massgebend sind die vertraglichen Bedingungen. Subsidiär gelten die Vorschriften des Obligationenrechts.

Politische Rechte

Initiative

<i>Initiative</i>	Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.
<i>Gültigkeit</i>	² Die Initiative ist gültig, wenn sie - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist, - entweder als einfache Anregung, oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht rechtswidrig, oder undurchführbar ist und - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
<i>Einreichung</i>	Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
<i>Ungültigkeit</i>	Art. 29 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
<i>Behandlungsfrist</i>	Art. 30 Über die Initiative beschliessen - die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten, - die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung
<i>Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung</i>	Art. 31 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

<i>Grundsatz</i>	Art. 32
	¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten, oder 2 Gemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein CHF 100'000.– übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
<i>Referendumsfrist</i>	² Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.
<i>Bekanntmachung</i>	Art. 33
	¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung einmal bekannt.
<i>Behandlungsfrist</i>	² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
	Art. 34 Kommt das Referendum gültig zu Stande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.
Petition	
<i>Petition</i>	Art. 35
	¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten
	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

<i>Traktanden</i>	Art. 36
	¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
	² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

<i>Rügepflicht</i>	Art. 37 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person, oder ein Mitglied des Vorstandes die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin, oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
<i>Eröffnung</i>	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Abgeordnetenversammlung, - prüft die Anzahl anwesenden Stimmen. - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
<i>Eintreten</i>	Art. 39 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
<i>Beratung</i>	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten und die Mitglieder des Vorstands dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
<i>Ordnungsantrag</i>	Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher des vorberatenden Vorstandes und - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen	
<i>Allgemeines</i>	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - erläutert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

*Abstimmungs-
verfahren*

Art. 43

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht, wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind, oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.

Gruppensieger

Art. 44

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis ein Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

*Schlussbe-
stimmung*

Art. 45

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 46

¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 47

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

*Konsultativab-
stimmung*

Art. 48

¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in Ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art 42ff).

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 49

Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Vorstand die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden

Unvereinbarkeit

Art. 50

¹ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrades nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission, oder dem Personal angehören.

Verwandten- ausschluss

Art. 51

Für die Regelung des Verwandtenausschlusses gilt die Gemeindegesetzgebung.

Amts-dauer

Art. 52

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlverfahren

Art. 53

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Sekretärin oder der Sekretär verteilt die Stimmzettel an die Stimmberechtigten.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf die Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Sekretärin oder der Sekretär sammelt die Zettel wieder ein.
- h) Die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüft, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57)

<i>Ungültiger Wahl- gang</i>	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
<i>Ungültige Zettel</i>	Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.
<i>Ungültige Namen</i>	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Zettel steht, oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzte Namen gestrichen.
<i>Ermittlung</i>	Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
<i>Zweiter Wahlgang</i>	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
<i>Minderheiten- schutz</i>	Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten, bleiben vorbehalten.
<i>Los</i>	Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordneten- versammlung

Art. 61

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 62

¹ Die Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 63

¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden, sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und von der, oder dem Vorsitzenden und der, oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

⁴ Die Verbandsgemeinden erhalten zu ihrer Information die Protokolle der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

<i>Ausstand</i>	Art. 64
	¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
	² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
	³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.
<i>Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit</i>	Art. 65
	¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllt ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
	² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
	³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

<i>Allgemeines</i>	Art. 66
	Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
<i>Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung</i>	Art. 67
	Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl (Prozentschlüsselung); massgebend ist der Bevölkerungsstand am 1. Januar des Rechnungsjahres, auf Grund der Einwohnerkontrolle jeder Verbandsgemeinde.
<i>Haftung</i>	Art. 68
	¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
	² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
	³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 70 Abs. 3.

Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt

Art. 69

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen, oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 70

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden, oder alle, bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihre Beiträge während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 71

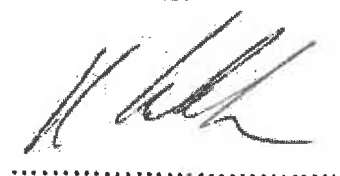
¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19.11.2007 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 4. November 2013 nahm dieses Reglement an.

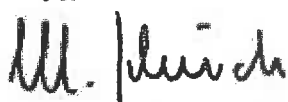
Der Vizepräsident
Arnold Schneider

Der Sekretär
Rolf Schurter



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 18. DEZ. 2013





EINWOHNERGEMEINDE

3293 DOTZIGEN

Friedhofsgemeinde Diessbach – Bütigen – Dotzigen

Totalrevision Organisationsreglement

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 lag das Reglement dreissig Tage vor der ordentlichen Friedhofsgemeindeversammlung vom 04.11.2013 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Nr. 40 vom 03. Oktober 2013 bekannt gemacht. Während der Auflagefrist wurden bei der Gemeindeverwaltung Dotzigen keine Einsprachen eingereicht.

Dotzigen, 02. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber

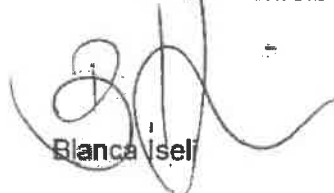
D. Mosimann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement des Friedhof-Gemeindeverbandes der Einwohnergemeinden Diessbach, Bütigen und Dotzigen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung vom 4. November 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3264 Diessbach b.B., 28. November 2013

Die Gemeindeschreiberin:



Blanca Iseli



EINWOHNERGEMEINDE BÜETIGEN

Friedhofsgemeinde Diessbach-Bütigen-Dotzigen

Totalrevision Organisationsreglement

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden ordentlichen Friedhofversammlung vom 04. November 2013 in der Gemeindeverwaltung Bütigen öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Anzeiger Nr. 40 vom 03. Oktober 2013 bekannt gemacht. Während der Auflagefrist wurden bei der Gemeindeverwaltung Bütigen keine Einsprachen eingereicht.

Bütigen, 03. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

